

Pauschalvertrag zwischen VDD und VG Musikedition

Zwischen der VG Musikedition und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) wurden die entsprechenden Verträge hinsichtlich des Kopierens von Liedern und Liedtexten bis **31.12.2019** sowie der Nutzung von Erstveröffentlichungen und wissenschaftlichen Ausgaben bis **31.12. 2024** verlängert.

Der „Kopier-Vertrag“ räumt den katholischen Kirchengemeinden das Recht ein, grafische Vervielfältigungsstücke zum Gemeindegesang im Gottesdienst oder in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen, wie z.B. Hochzeiten oder Taufen, herzustellen oder herstellen zu lassen. Darüber hinaus ist es ab dem 1. Januar 2015 nun auch erlaubt, Liedhefte bis max. acht Seiten anzufertigen, sofern sie ausschließlich in einer einzigen Veranstaltung verwendet werden. Nicht Bestandteil des Vertrages ist – im Vergleich zur entsprechenden Vereinbarung mit der EKD - die Herstellung digitaler Kopien (bspw. für Beamer nutzungen) sowie die Nutzung der Kopien in weiteren Gemeindeveranstaltungen. Katholische Gemeinden können diese Rechte allerdings durch Abschluss einer kostengünstigen Zusatzvereinbarung direkt bei der VG Musikedition erwerben.

Ebenfalls verlängert wurde der Gesamtvertrag bzgl. der Nutzung der nach §§ 70/71 UrhG geschützten Ausgaben und Werke (Editiones principes und wissenschaftliche Ausgaben). Damit haben auch die katholischen Kirchengemeinden weiterhin die Möglichkeit, diese Werke und Ausgaben ohne gesonderten Lizenzwerb in Gottesdiensten und Konzerten aufzuführen, sofern die Gemeinde alleiniger Veranstalter ist.

Im Ergebnis bedeutet dies das Festhalten an der bisherigen bewährten Praxis, was eine erhebliche administrative Entlastung der Pfarreien bedeutet, da es keiner Einzelmeldungen durch die Kirchengemeinden an die VG Musikedition bedarf.

Weitere bisherige Bestimmungen bleiben von der Neuregelung unberührt:
Die Rechteinhaber (Autoren, Komponisten, Verlag) müssen bei den Liedern vermerkt werden.
Bei Großveranstaltungen muss eine gesonderte Genehmigung eingeholt werden, wenn mehr als 10.000 Vervielfältigungen pro Vorlage erzeugt werden.

Die Sichtbarmachung von Gesängen mittels Overheadprojektor oder Beamer ist durch den Vertrag nicht abgedeckt. Entsprechende Genehmigungen können aber bei der VG Musikedition eingeholt werden.

Kirchenchöre und Musikgruppen können sich nicht auf die Pauschalverträge berufen, um Noten zu kopieren. Das Vervielfältigen von Noten für die Chor- und Instrumentalmusik im Gottesdienst und für das Vor- und Nachspiel zum Gemeindegesang wird nicht durch die Pauschalverträge abgedeckt. In jedem Fall dürfen bei allen Aufführungen nur Originalnoten und keine Kopien verwendet werden. Kopien dürfen lediglich für Wendestellen erstellt werden. Dies gilt gleichermaßen für Aufführungen innerhalb wie außerhalb der Gottesdienste.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (Autor, Komponist, Bearbeiter etc.). Ab diesem Zeitpunkt wird ein Werk gemeinfrei und darf kostenlos genutzt werden. Es wird dringend empfohlen, zu überprüfen ob urheberrechtlich geschützte Noten unerlaubt verwendet werden. Sofern fremde Noten Verwendung finden, sollte mit dem Rechteinhaber bzw. der zuständigen Verwertungsgesellschaft unbedingt eine Vereinbarung getroffen werden. In welchem Umfang das Werk benutzt werden darf. Verwertungsrechte eines Autors gehen in der Regel durch Verlagsvertrag auf den publizierenden Verlag über.

Weitere Information sind erhältlich bei der Verwertungsgesellschaft Musikedition:
www.vg-musikedition.de